

„Der funktionierende Staat fängt auf kommunaler Ebene an“

## Kommunalpolitische Zwischenbilanz der 21. Wahlperiode

- Stand Dezember 2025 -

### Inhalt:

<b>Bewertung</b>	3
<b>Kurz und knapp – ein schneller Überblick</b>	5
<b>Finanzen</b>	7
- Steuerliches Sofortinvestitionsprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland	7
<b>Kommunale Selbstverwaltung</b>	8
- Beschränkung der Privilegierung des Baus von Windenergieanlagen im Außenbereich	8
- NOOTS-Staatsvertrag schafft Grundlage für Digitalisierung auch kommunaler Angebote	8
- Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale – Unterstützung für kommunales Ehrenamt	9
- Beschränkte Privilegierung von Batteriespeicheranlagen im Außenbereich berücksichtigt kommunale Planungshoheit	9
<b>Migration und Integration</b>	10
- Zurückweisungen an den Landesgrenzen und Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten	10
- Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes – Bund schafft Pull-Faktor ab	10
- Ausweisen sicherer Herkunftsstaaten	10
<b>Gleichwertige Lebensverhältnisse</b>	12
- Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes	12
- Änderung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn	12
- „Bau-Turbo“ – Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung	13
- Änderung des Telekommunikationsgesetzes – Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen	14
- Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG)	14
- Befugniserweiterung in der Pflege trägt zur Stärkung ländlicher Räume bei	15
- Geothermie und Batteriespeicher – Energiewirtschaft stärkt ländliche Räume	15
- Anhebung der Pendlerpauschale – Unterstützung des Wohnens in ländlichen Räumen	15
<b>Infrastruktur und kommunale Unternehmen</b>	16
- Beteiligung der Kommunen am Sondervermögen Infrastruktur	16
- Gesetz zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau	17
- Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) – Krankenhaustransformation	18
- Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung – Unterstützung auch kommunal getragener Krankenhäuser	19
- Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes entlastet kommunale Abfallsammelstellen	19

- Finanzierung Deutschlandticket – Änderung des Regionalisierungsgesetzes reduziert Finan-	19
zierungslücke im ÖPNV	
- Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes stärkt kommunale Unternehmen	20
- Änderung des Wärmeplanungsgesetzes hilft Kommunen unter 100.000 Einwohnern	20
- Vereinfachungen bei Geothermie – Unterstützung für kommunale Stadtwerke bei der Wär-	20
meversorgung	
<b>Anhang</b>	21
- Kommunale Be- und Entlastungen aus Bundesgesetzgebung der 21. Wahlperiode	21

## Bewertung:

CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag der 21. Wahlperiode zum Ziel gesetzt, „dass unsere Kommunen auch in Zukunft lebenswert und leistungsfähig sind.“ Die Kommunen brauchen, so die Koalitionspartner, Handlungsperspektiven – sowohl finanziell als auch im Hinblick auf die Umsetzungsfähigkeit der ihnen übertragenen Aufgaben. „Wir werden die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Kommunen verbessern. Kommunalpolitik muss schneller, einfacher und unbürokratischer werden können. Das Vertrauen in den Staat und der gesellschaftliche Zusammenhalt werden gestärkt, wenn die Funktionsfähigkeit der Kommunen gewährleistet ist.“

Die kommunalpolitische Zwischenbilanz wirft einen Blick auf die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages und bewertet – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – kommunal relevante Aspekte der Bundespolitik. Die Zielvorgabe des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD legt dabei den Bewertungsmaßstab fest: Gelingt es, die Lebensqualität und Leistungsfähigkeit der Kommunen zu sichern – und wird die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Kommunen verbessert? Zur Beantwortung dieser Fragestellung sind insbesondere die Bereiche

- Finanzen,
- kommunale Selbstverwaltung,
- Migration und Integration,
- gleichwertige Lebensverhältnisse,
- Infrastruktur und kommunale Unternehmen

ausschlaggebend. Die kommunale Ausgangslage zu Beginn der 21. Wahlperiode ist schwierig. Im Jahr 2024 verzeichneten die Kommunen mit 24,8 Milliarden Euro ein Defizit auf einem bislang nicht erreichten Rekordniveau. Die kommunalen Ausgaben steigen weiter deutlich stärker als die Einnahmen – getrieben insbesondere durch steigende Sozial- und Personalausgaben. Die Kassenkredite sind in der bundesweiten Betrachtung nach einem moderaten Rückgang im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr nunmehr um rund 2,202 Milliarden Euro wieder deutlich gestiegen. Die Kommunen haben ein strukturelles Finanzierungsproblem, das sich auch auf andere Kommunalbereiche auswirkt.

CDU, CSU und SPD haben mit einem sehr kommunalfreundlichen Koalitionsvertrag viel Versprochen - und sie halten die Zusagen ein: Mit den ersten Maßnahmen haben die Bundesregierung und die sie tragenden Regierungsfraktionen bereits einige kommunal relevante Aspekte des Koalitionsvertrags umgesetzt und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Situation vor Ort geleistet. Dabei wird auch deutlich, dass gute Bundesgesetze nicht zwangsläufig auf Kosten der Kommunen gemacht werden müssen: Während die Ampelkoalition in der vergangenen Wahlperiode mit ihrer Gesetzgebung die Kommunen um jährlich über 4,2 Milliarden Euro belastet hat, ist die finanzielle Bilanz der unionsgeführten Koalition mehr als ausgeglichen. Bislang haben zehn Bundesgesetze finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen von mehr als einer Million Euro entwickelt. Aus der Gesetzesfolgenabschätzung heraus ergeben sich prognostizierte Belastungen in Höhe von 13,527 Milliarden Euro in den Jahren 2025 bis 2029 – diesen stehen im selben Zeitraum Entlastungen der Kommunalfinanzen in Höhe von 22,172 Milliarden Euro gegenüber – und das bereits ohne konkreten Mechanismus zur Umsetzung der vereinbarten Veranlassungskonkurrenz.

Das klare Bekenntnis zum Prinzip der Veranlassungskonnexität („Wer bestellt, bezahlt“) ist die überragende finanzpolitische Vereinbarung des Koalitionsvertrags. Bei konsequenter Anwendung schützt die Verständigung auf die Veranlassungskonnexität die Kommunen vor finanziellen Belastungen aus der Bundesgesetzgebung. Bund und Länder haben am 18. Juni 2025 vereinbart, rechtzeitig vor einem weiteren Anwendungsfall einen Umsetzungsmechanismus zur Anwendung des Prinzips der Veranlassungskonnexität zu erarbeiten. Die Etablierung solch eines Umsetzungsmechanismus für weitere Anwendungsfälle ist zielführend, um Diskussionen wie beim steuerlichen Sofortinvestitionsprogramm zu vermeiden.

Auf der gemeinsamen Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler am 4. Dezember 2025 wurde noch kein entsprechender Regelungsmechanismus beschlossen, sondern die Vereinbarung auf das erste Quartal 2026 vertagt.

### Kurz und knapp – ein schneller Überblick:

- Steuermindereinnahmen werden kompensiert

Die aus dem steuerlichen Sofortinvestitionsprogramm prognostizierten Steuermindereinnahmen werden befristet bis 2029 über Festbeträge bei der Verteilung der Umsatzsteuer erstattet.

- Die kommunale Selbstverwaltung wird beim Ausbau Erneuerbarer Energien gestärkt

Eine Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich soll ausgeschlossen sein, sobald die geforderten Flächenbeitragswerte erreicht und entsprechende Vorranggebiete ausgewiesen worden sind.

Die Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich ist eingegrenzt und an Voraussetzungen gekoppelt worden.

- Grundlage für Digitalisierung auch kommunaler Angebote

Der Bund schafft die gesetzliche Grundlage für das Once-Only-Prinzip und die effiziente Digitalisierung auch kommunaler Angebote.

- Stärkung des Ehrenamts

Von der Anhebung der Übungsleiterpauschale auf 3.300 Euro und der Ehrenamtspauschale auf 960 Euro kann auch das kommunale Ehrenamt profitieren.

- Die Migrationswende führt zur Entlastung der Kommunen bei Aufnahme, Betreuung und Integration

Mit Zurückweisungen an den Landesgrenzen, dem Aussetzen von Nachzugsprogrammen, der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts und einer vereinfachten Möglichkeit zur Ausweisung sicherer Herkunftsstaaten leistet der Bund einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Kommunen bei flüchtlingsbedingten Aufgaben.

- Planungsrechtliche Verbesserungen beim Wohnungsbau können dazu beitragen, städtische Ballungszentren zu entlasten

Mit der Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der Verabschiedung des sogenannten Bau-Turbos hat der Bund eine wichtige Grundlage zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse geschaffen.

- Stärkung ländlicher Räume für gleichwertige Lebensverhältnisse

Bei der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse profitieren ländliche Räume insbesondere von Verbesserungen beim Ausbau der Breitbandversorgung, Stärkung der Pflege und steuerrechtlichen Bestimmungen wie der Anhebung der Pendlerpauschale. Die Energiewirtschaft erhält gute Rahmenbedingungen, von denen vor allem Kommunen in ländlichen Räumen profitieren können.

- Sondervermögen des Bundes stärkt Infrastruktur in Stadt und Land

Investitionen aus Mitteln des Sondervermögens können auch Infrastruktur in städtischen Ballungszentren verbessern – Investitionen aus Mitteln des Sondervermögens können auch Infrastruktur in ländlichen Regionen verbessern.

Mit Zahlungen von insgesamt 4 Milliarden Euro an die Krankenhäuser leistet der Bund einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der stationären Versorgung in Stadt und Land – hiervon profitieren auch kommunal getragene Krankenhäuser.

- **Bund stärkt die kommunale Investitionskraft**

Mit dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen hat der Bund die Grundlage geschaffen, die kommunale Investitionskraft zu stärken.

Die Verlängerung der Fristen zum Mittelabruf beim Investitionsprogramm Ganztagsausbau gibt Ländern und Kommunen die dringend benötigte Planungssicherheit, um Fördermittel abzurufen und den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 schrittweise umzusetzen.

- **Unterstützung für kommunale Unternehmen**

Die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung unterstützt auch communal getragener Krankenhäuser

Kommunale Abfallsammelstellen werden durch Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes entlastet. Vereinfachungen bei Geothermie unterstützen kommunale Stadtwerke bei der Wärmeversorgung. Gleichzeitig weicht der Bund erstmals von der KMU-Definition der EU ab und behebt damit einen Wettbewerbsnachteil kommunaler Stadtwerke gegenüber KMU vergleichbarer Größe.

- **Änderung des Wärmeplanungsgesetzes hilft Kommunen unter 100.000 Einwohnern**

Für Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern wird die Frist zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung um sechs Monate verlängert, wenn die Erstellung des Wärmeplans mit Bundesmitteln gefördert wird.

- **Deutschlandticket wird längerfristig finanziert – und die Finanzierungslücke verkleinert**

Bund und Länder werden bis 2030 jährlich das Ticket mit jeweils 1,5 Milliarden Euro bezuschussen. Ab 2027 wird der Ticketpreis über einen Kostenindex, der insbesondere Personal- und Energiekosten abbildet, angepasst. Die Träger des ÖPNV erhalten mit der längerfristigen Regelung Planungssicherheit. In Kombination mit dem ab 2026 steigenden Ticketpreis reduziert sich der Einnahmeausfall für die kommunalen Träger des ÖPNV.

## Finanzen

### Steuerliches Sofortinvestitionsprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland:

Bund und Länder haben am 18./23. Juni 2025 vereinbart, dass der Bund im Zeitraum bis 2029 den Kommunen direkt die aus dem steuerlichen Sofortinvestitionsprogramm prognostizierten Steuermindereinnahmen über Festbeträge bei der Verteilung der Umsatzsteuer erstattet.

Mit dem FAG-Änderungsgesetz 2025 (im Bundestag verabschiedet am 16.10.2025) setzt der Bund erstmals das Prinzip der Veranlassungskonnexität um – die Kommunen erhalten die Steuermindereinnahmen aus dem sogenannten Investitionsbooster über Festbeträge bei der Beteiligung am Aufkommen aus der Umsatzsteuer erstattet.

	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Mindereinnahmen</b>	1,011 Mrd. €	3,089 Mrd. €	4,555 Mrd. €	2,552 Mrd. €	0,336 Mrd. €
<b>Kompensation</b>	0,248 Mrd. €	1,616 Mrd. €	3,804 Mrd. €	4,921 Mrd. €	2,950 Mrd. €

Die Länder erhalten in den vier Jahren bis 2029 eine anteilige Kompensation in Höhe von insgesamt acht Milliarden Euro über Förderprogramme (vier Milliarden Euro) im Bereich Bildungs-/Betreuungsinfrastruktur, Hochschul- Wissenschaftsinfrastruktur und Kita-Investitionsprogramm sowie eine Entlastung beim Transformationsfonds Krankenhäuser (vier Milliarden Euro).

Die Befristung der direkten Kompensation der Steuermindereinnahmen ist nachvollziehbar und gerechtfertigt. Die Kommunen werden auch von konjunkturell steigenden Steuereinnahmen (aufgrund wachsender Beschäftigungszahlen) und sinkenden Sozialausgaben (aufgrund wachsender Beschäftigungszahlen) profitieren. Auch die Kompensation mittels Umsatzsteuerverteilung ist zielführend. Denn letztendlich gehen durch das steuerliche Sofortprogramm wirtschaftskraftbezogen Einnahmen zurück, die nunmehr wirtschaftskraftbezogen kompensiert werden. Die Kommunen profitieren auch von der Entlastung der Länder – die Förderprogramme in den Bereichen Bildungs-/Betreuungsinfrastruktur sowie Kita-Investitionsprogramm stärken auch unmittelbar die kommunale Infrastruktur.

Es ist ein wichtiges Signal, dass der Bund befristet bis 2029 die kommunalen Steuermindereinnahmen über Festbeträge bei der Umsatzsteuerverteilung kompensiert. Die Bundesregierung übernimmt damit Verantwortung und sendet im Sinne der Veranlassungskonnexität ein klares Zeichen der Verlässlichkeit an die Kommunen.

## Kommunale Selbstverwaltung

### Beschränkung der Privilegierung des Baus von Windenergieanlagen im Außenbereich:

Der Deutsche Bundestag hat am 10. Juli 2025 das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieländerbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs verabschiedet. Dabei handelt es sich primär um die Umsetzung der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III), mit der der Ausbau erneuerbarer Energieanlagen beschleunigt werden soll.

Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Änderung in § 1 des Windenergieländerbedarfsgesetzes: „Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen.“ Eine Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich soll damit ausgeschlossen werden, sobald die geforderten Flächenbeitragswerte erreicht und entsprechende Vorranggebiete ausgewiesen worden sind. Zudem wird § 249 BauGB dahingehend geändert, dass bei Erreichen der Flächenbeitragswerte außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete Bauvorhaben nur „ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.“ Auch dies schränkt die Privilegierung von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Windvorranggebiete ein. Mit beiden Maßnahmen wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt und verhindert, dass die kommunale Planungshoheit ausgehöhlt wird.

### NOOTS-Staatsvertrag schafft Grundlage für Digitalisierung auch kommunaler Angebote

Der NOOTS-Staatsvertrag verfolgt das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht. Derzeit sind die Datenbestände der deutschen Verwaltung technisch nicht vernetzt. Mit dem NOOTS-Staatsvertrag soll die bislang fehlende rechtliche Grundlage für den Aufbau einer gemeinsamen Infrastruktur zum Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen von Bund und Ländern geschaffen werden.

Mit dem Gesetz zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) (Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag) wird die gesetzliche Grundlage für das Once-Only-Prinzip und die effiziente Digitalisierung auch kommunaler Angebote geschaffen. Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe des NOOTS-Staatsvertrags gesteuert.

### Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale – Unterstützung für kommunales Ehrenamt:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025, das der Deutsche Bundestag am 4. Dezember 2025 verabschiedet hat, wird die Übungsleiterpauschale auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 960 Euro angehoben. Hiervon kann auch das kommunale Ehrenamt profitieren – sowohl ehrenamtliche kommunale Amts- und Mandatsträger als auch Funktionsträger Freiwilliger Feuerwehren. Die unter die Pauschale fallenden steuerfreien Beträge gelten zudem nicht als Arbeitsentgelt im Sinne sozialversicherungspflichtiger Regelungen (§ 14 Abs. 1 SGB IV), so dass hierüber auch Kommunen entlastet werden können, die beispielsweise bei ehrenamtlichen Bürgermeistern auf Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt Rentenversicherungsbeiträge abführen müssen.

### Beschränkte Privilegierung von Batteriespeicheranlagen im Außenbereich berücksichtigt kommunale Planungshoheit:

Mit der Ende November 2025 beschlossenen Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes hatte der Deutsche Bundestag vorübergehend die Errichtung von Batteriespeicheranlagen sowie Anlagen zur Speicherung von Wärme und Wasserstoff im Außenbereich durch eine Änderung des § 35 BauGB privilegiert. Diese unbeschränkte Privilegierung ist mit Verabschiedung des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung so eingeschränkt worden, dass die kommunale Planungshoheit nicht eingeschränkt wird.

Im Außenbereich privilegiert sind nunmehr Geothermieranlagen und die untertägige Speicherung von Wärme sowie Batteriespeicher unmittelbar neben Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (Voraussetzung ist ein räumlich-funktionaler Zusammenhang) und Umspannwerken bzw. Kraftwerken (Voraussetzung hier unter anderem: maximale Entfernung 200 Meter, Anlagengröße mindestens 4 MW, in einer einzelnen Gemeinde darf die von allen privilegierten Speicheranlagen in Anspruch genommene Gesamtfläche nicht 0,5 Prozent des Gemeindegebiets übersteigen und maximal 50.000 Quadratmeter betragen). Die beschränkenden Voraussetzungen tragen dazu bei, einen Wildwuchs im Außenbereich zu verhindern. Durch die Begrenzung der für Batteriespeicher in Anspruch genommenen Gesamtfläche werden kleine Gemeinden (bei denen 0,5 % weniger als 50.000 qm sind) und große Gemeinden (bei denen 0,5 % mehr als 50.000 qm sind) vor Überlastung geschützt. Jenseits der Privilegierungsvoraussetzungen sind mit entsprechender Planung weitere Anlagen möglich. In allen Privilegierungs-Fällen greift auch die Rückbaupflicht bzw. die Pflicht zur Vorsorge für den Rückbau in § 35 Abs. 5 Satz 2.

Die ursprüngliche Privilegierung von Wasserstoffanlagen im Außenbereich ist – vorerst – wieder abgeschafft worden. Hier wurde die Bundesregierung in einem Entschließungsantrag vom Deutschen Bundestag aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bis Sommer 2026 beraten werden soll.

## Migration und Integration

### Zurückweisungen an den Landesgrenzen und Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten:

Mit Übernahme der Regierungsgeschäfte hat die Bundesregierung Zurückweisungen an den Landesgrenzen ausgeweitet. CDU und CSU haben Zurückweisungen an unseren Grenzen versprochen, diese setzen wir seit Tag eins nun um. Das ist der Beginn der Migrationswende. Deutschland schlägt einen anderen, konsequenten Kurs in der Migration ein.

Am 27. Juni 2025 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten beschlossen. In § 1 AufenthaltsG, der die Ziele des Aufenthaltsgesetzes festlegt, wird neben der „Steuerung“ nun wieder die „Begrenzung“ von Zuwanderung aufgenommen. Damit ist klar, dass das Aufenthaltsrechts nicht nur der Steuerung, sondern auch der Begrenzung von Zuwanderung dienen soll. Das Wort „Begrenzung“ war von der Vorgängerregierung gestrichen worden. Indem „Begrenzung“ nun wieder aufgenommen wird, soll den Aufnahmekapazitäten des Staates und der Wahrung von Funktionsfähigkeit und Integrationsfähigkeit Rechnung getragen werden. Diese Zielbestimmung ist von Verwaltung und Gerichten auch für die Auslegung der Gesetzesbestimmungen heranzuziehen. Zudem wird der Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre ausgesetzt. Angesichts der Belastungen der Länder und Kommunen bei der Unterbringung von Asylsuchenden und deren Familien hatten die Länder den Bund bereits im Oktober 2023 zu diesem Schritt aufgefordert. Auch 2016 wurde der Familiennachzug für zwei Jahre ausgesetzt. Seit 2018 können nach geltendem Recht pro Monat maximal 1000 Visa für den Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten ausgestellt werden. In Härtefällen bleibt der Familiennachzug weiterhin möglich.

Die Regelungen sind wichtige Mosaiksteine in der Politik des Bundes zur Begrenzung irregulärer Migration, mit denen die Kommunen bei Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen/Asylbewerbern entlastet werden können.

### Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes – Bund schafft Pull-Faktor ab:

Der Deutsche Bundestag hat am 9. Oktober 2025 mit dem „Sechsten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes“ einen immer wieder kritisierten Pull-Faktor der Migration abgeschafft.

Ein Verzicht der sogenannten „Turbo-Einbürgerung“ ist ein weiteres Puzzleteil in der von der unionsgeführten Bundesregierung eingeleiteten Migrationswende und kann dazu beitragen, Kommunen bei der Unterbringung, Betreuung und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu entlasten.

### Ausweisen sicherer Herkunftsstaaten:

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam hat der Bundestag Anfang Dezember 2025 einen weiteren Baustein der Migrationswende umgesetzt und trägt damit auch zur Entlastung der Kommunen bei der Bewältigung flüchtlingsbedingten Mehraufwands bei.

Mit der Einfügung eines neuen § 29 b AsylG wird die Möglichkeit geschaffen, per Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates sichere Herkunftsstaaten für den internationalen Schutz (Schutz nach Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiären Schutz) zu bestimmen. Die neue Regelung macht von der geltenden Asylverfahrensrichtlinie Gebrauch (EU-Richtlinie 2013/32). Die Grundvoraussetzungen für die Einstufung werden im Gesetz aufgeführt, es darf weder eine Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sein. Mit der neuen Regelung können Länder mit geringer Anerkennungsquote schneller und einfacher als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden; die langjährige Blockade im Bundesrat entfällt. Die Ausweisung von sicheren Herkunftsstaaten ist eine Möglichkeit, schnell und deutlich Zeichen zu setzen. Das bedeutet schnellere Verfahren und ein deutliches Signal auch in die Länder, dass es sich ein Asylverfahren in DEU nicht lohnt. Mit der Einstufung erreicht man eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren. Denn der Asylantrag gilt in der Folge regelmäßig als „offensichtlich unbegründet“, es sei denn, der Betreffende trägt Tatsachen oder Beweismittel vor, die belegen, dass im Herkunftsland doch Verfolgung droht.

Zugleich wird mit dem Gesetz die verpflichtende Bestellung eines anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaftverfahren und Verfahren zum Ausreisegehwahrsam abgeschafft. Sie war auf Drängen der Grünen im laufenden Gesetzgebungsverfahren in das Rückführungsverbesserungsgesetz im Februar 2024 eingeführt worden. Die Regelung bewirkte Verwirrung und eine Mehrbelastung der Justiz. Abschiebungen wurden dadurch weiter erschwert, Abschiebungshaftanhörungen wurden zeitintensiver und komplexer.

## Gleichwertige Lebensverhältnisse

### Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes:

Am 26. Juni 2025 hat der Deutsche Bundestag eine Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) beschlossen. Die Ampelkoalition hatte in der 20. Wahlperiode die Voraussetzungen zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken verschärft und damit faktisch zahlreiche Stadtentwicklungsprojekte blockiert. Die nunmehr erfolgte Änderung des § 23 AEG stellt – unter Beibehaltung des überragenden öffentlichen Interesses von Bahnbetriebszwecken – sicher, dass Nutzungen ehemaliger Bahnflächen zu anderen Zwecken wieder ermöglicht werden, wenn eine künftige Nutzung der Flächen für den Bahnbetrieb langfristig nicht zu erwarten ist. Außerdem wird sichergestellt, dass künftige Reaktivierungsvorhaben nicht durch eine Freistellung verunmöglicht werden.

Mit dem Gesetz schaffen wir eine dringend benötigte Erleichterung für Städte und Gemeinden. Die im Dezember 2023 von der Ampel-Koalition eingeführten rigidien Freistellungsregelungen für Bahnflächen haben bundesweit über 170 kommunale Projekte blockiert - insbesondere im Wohnungsbau. Die Gesetzesänderung sorgt nun für Rechtsklarheit und mehr Planungssicherheit: Bahnflächen können freigestellt werden, wenn sie weder konkret noch in Zukunft für die Bahn gebraucht werden. Damit ermöglichen wir eine zukunftsfähige Stadtentwicklung, auch beim Thema Wohnraum, ohne die Perspektiven für den Schienenverkehr aus dem Blick zu verlieren. Das ist eine pragmatische Lösung, die den Bedürfnissen vor Ort gerecht wird."

Große Städte und Ballungszentren brauchen dringend innerstädtische Flächen – vor allem für Wohnungsbau. Die dort angefangenen Planungen können nun endlich weitergeführt werden. Gleichzeitig verhindert die gesetzliche Regelung, dass potenziell reaktivierbare Strecken voreilig aufgegeben werden. Das ist für die Schieneninfrastruktur in unserem Land wichtig und ein ausgewogener Weg.

Auf diese Weise werden der Erhalt der Schieneninfrastruktur auf der einen Seite und der dringende Bedarf der städtebaulichen Entwicklung, wozu nicht nur der Wohnungsbaubedarf zählt, auf der anderen Seite in Einklang gebracht und das kommunale Entwicklungspotenzial gestärkt.

### Änderung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn:

Am 26. Juni 2025 hat der Deutsche Bundestag die bestehende Mietpreisbremse nunmehr bis 2029 verlängert. Den Landesregierungen wird es ermöglicht, Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt auch über den 31. Dezember 2025 hinaus durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Bezahlbares Wohnen ist für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft zentral. Als Union stehen wir für starke soziale Leitplanken im Mietrecht. Die hohen Mieten in den Städten sind ein großes Problem für Mieterinnen und Mieter. Die Verlängerung der Mietpreisbremse um weitere vier Jahre kann dazu beitragen, die Mietpreisentwicklung insbesondere in städtischen Ballungszentren zu verlangsamen und somit einen wichtigen Beitrag zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zwischen Stadt und Land leisten.

Die Mietpreisbremse ist und bleibt aber eine Zwischenlösung, bis die Wohnungsmärkte sich wieder beruhigt haben. Sie kann und darf daher nicht beliebig oft verlängert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat uns insoweit klare und enge Grenzen gesetzt. Mit der nochmaligen Verlängerung testen wir diese aus, weiter dürfen wir nicht gehen. Immer mehr Regulierung

ersetzt nicht dringend benötigten Wohnungsbau. Steigende Mieten kriegen wir nachhaltig nur in den Griff, wenn wir mehr, schneller und kostengünstiger bauen. Wenn die Länder die Mietpreisbremse vor Ort verlängern, müssen sie deswegen Maßnahmen zur Stärkung des Wohnungsbaus auf den Weg bringen. Als Bund leisten wir unseren Anteil und bringen den Bau-Turbo und den Gebäudetyp-E bis zum Sommer auf den Weg und machen den EH55-Standard vorübergehend wieder förderfähig. Das gibt zusammen einen starken Impuls für den Wohnungsbau.

#### „Bau-Turbo“ – Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung:

Der Deutsche Bundestag hat am 9. Oktober 2025 in 2./3. Lesung das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung debattiert und damit den Weg für den sogenannten Bauturbo freigemacht. Kernstück des Gesetzes ist die Einführung eines § 246e BauGB (sog. Bauturbo), der zur Beschleunigung des Wohnungsbaus befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 ein Abweichen vom Planungsrecht des BauGB und den auf seiner Rechtsgrundlage erlassenen Vorschriften erlaubt. Zur Wahrung der kommunalen Planungshoheit bedarf eine Zulassungsentscheidung der Zustimmung der Stadt/Gemeinde. Auch die Möglichkeiten des § 31 Absatz 3 BauGB, zugunsten des Wohnungsbaus von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu befreien, werden erweitert. Hierdurch ermöglichen wir Erweiterungen von Gebäuden überall und nicht mehr nur in angespannten Wohnungsmärkten, insbesondere Aufstockungen. Ebenso wird die Möglichkeit des § 34 Absatz 3a BauGB, im unbeplanten Innenbereich vom Einfügungsgebot abzuweichen, ausgedehnt. Damit kann künftig leichter verdichtet gebaut werden, d.h. in zweiter Reihe auf dem Grundstück oder auf Höfen. Auch hier bedarf die Zulassungsentscheidung zur Wahrung der kommunalen Planungshoheit der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung wird in einem neuen § 36a BauGB näher geregelt. Zudem werden die Möglichkeiten einer einzelfallgerechten und rechtssicheren Lösung von Lärmkonflikten im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere bei der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen, gestärkt. Dazu wird die ausdrückliche Befugnis aufgenommen, bei Aufstellung eines Bebauungsplans in begründeten Fällen von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abweichen zu können.

Der sogenannte Bauturbo, den der Bund freigeschaltet hat, kann dazu beitragen, angespannte Wohnungsmärkte zu entlasten. Bauinteressenten erhalten mehr Möglichkeiten, Projekte zur Ausweitung des Wohnraumangebots zu realisieren. Die Kommunen bekommen mehr Planungsmöglichkeiten, um schneller Flächen zur Wohnbebauung zur Verfügung stellen zu können. Mit dem Bau-Turbo befreien wir die Kommunen aus dem engen, zeitaufwändigen und kostentreibenden Korsett des Baugesetzbuchs. Und zwar bundesweit, vom Einfamilienhaus, über die Aufstockung von Supermärkten mit neuen Wohnungen bis zum großen Mietshaus. Künftig gilt: Wer bauen, aufstocken oder nachverdichten will, kann das machen. Schnell, unbürokratisch und kostengünstig. Wir geben den Kommunen mehr Gestaltungsspielraum für die Nutzung von Freiflächen. Dabei berücksichtigen wir nicht nur das Wohnen. Wir denken auch die notwendige Infrastruktur mit: Bauten für gesundheitliche, soziale und kulturelle Zwecke ebenso wie Läden zur Deckung des alltäglichen Bedarfs. Wir setzen auf starke Bürgermeister vor Ort, die mitziehen und den Bauturbo zünden. Ihre kommunale Planungshoheit bleibt gesichert. Mit dem Bauturbo bekommen wir auch die steigenden Mieten in den Griff, nicht mit immer mehr Regulierung.

Dabei ist wichtig, dass Planungsbeschleunigung und kommunale Planungshoheit im Einklang gehalten werden: Ein Abweichen vom Bebauungsplan ist nur möglich, wenn die betroffene Kommune zustimmt. Statt einer aufwändigen Änderung eines Bebauungsplans reicht aber künftig ein einfacher Beschluss, vom bestehenden Planungsrecht abzuweichen. Das schafft nicht nur schneller mehr Wohnraum, sondern entlastet auch die Kommunalverwaltungen. Dabei ist

für uns wichtig: Der Bauturbo ist kein Muss – er ist ein Instrument, das die Kommunen bei Bedarf nutzen können.

Ein Quantensprung ist, dass Lärmschutzregeln jetzt wesentlich flexibler gehandhabt und von den Vorgaben der TA-Lärm abgewichen werden kann. Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe können wir so besser auflösen.

Wenn der Bauturbo zünden soll, muss er aber auch zünden können und dürfe nicht ausgebremst werden – zum Beispiel durch Verbandsklagen. Es bringt nichts, wenn eine Kommune nach Abwägung der Lage unter Einbeziehung der nachbarschaftlichen Interessen die Entscheidung trifft, vom Bebauungsplan abzuweichen und anschließend diese Entscheidung aus prinzipiellen Überlegungen ohne eigene Betroffenheit heraus beklagt und damit auf die lange Bank geschoben wird. CDU, CSU und SPD haben vereinbart, das Verbandsklagerecht vor Verwaltungsgerichten zu reformieren, zu straffen und auf die tatsächliche Betroffenheit auszurichten. Hier ist die Bundespolitik jetzt gefordert, den Bauturbo durch die Umsetzung des Koalitionsvertrags zu flankieren.

Mit dem Bauturbo liefert der Bund ein weiteres Puzzlestück zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Wir entlasten Wohnungsmärkte – wir entlasten Kommunalverwaltungen bei gleichzeitiger Stärkung der kommunalen Planungshoheit – und wir tragen dazu bei, die Nerven von Wohnungssuchenden zu entlasten.

#### Änderung des Telekommunikationsgesetzes – Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen:

Am 26. Juni 2025 hat der Deutsche Bundestag das TKG-Änderungsgesetz 2025 beschlossen. Damit wird für den Ausbau der Telekommunikationsnetze ein überragendes öffentliches Interesse festgestellt.

Die Digitalisierung ist der Treiber für mehr Fortschritt, mehr Klimaschutz, eine höhere Lebensqualität und neue Chancen. Flächendeckende, hochleistungsfähige, ökologisch nachhaltige und sichere digitale Infrastrukturen sind Voraussetzung dafür, dass uns die digitale Transformation Deutschlands umfassend gelingt. Der dringend notwendige Ausbau unserer digitalen Infrastruktur muss daher auch mit Blick auf gleichwertige Lebensverhältnisse beschleunigt werden. Mit der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau der Telekommunikationsnetze in § 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird Vorhaben zum TK-Netzausbau in Genehmigungsverfahren bei der Abwägung der unterschiedlichen Belange in der Regel Vorrang eingeräumt, wodurch der Verfahrens- und Genehmigungsprozess deutlich beschleunigt wird.

#### Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG):

Mit dem am 18. September 2025 in 2./3. Lesung abschließend im Bundestag beratenen Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) leistet der Bund einen weiteren Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Primär schafft das Gesetz den Umsetzungsrahmen und legt die Möglichkeiten des Bundes zur Mittelverwendung aus dem Sondervermögen fest.

Das stärkt aber direkt und indirekt auch kommunale Infrastruktur und verbessert die Lebensqualität sowohl in ländlichen Räumen als auch in städtischen Ballungszentren: Investitionen in

Verkehrsinfrastruktur sind ein Beitrag zur Verbesserung der Mobilität – Investitionen aus Mitteln des Sondervermögens können auch Infrastruktur in städtischen Ballungszentren verbessern – Investitionen aus Mitteln des Sondervermögens können auch Infrastruktur in ländlichen Regionen verbessern – Investitionen / Zahlungen aus Mitteln des Sondervermögens können auch kommunal getragene Krankenhäuser stärken.

#### Befugniserweiterung in der Pflege trägt zur Stärkung ländlicher Räume bei

Mit dem Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege, das der Deutsche Bundestag am 6. November 2025 verabschiedet hat, werden die Kompetenzen des Pflegepersonals, das künftig eigenverantwortlich Leistungen erbringen soll, die bisher Ärztinnen und Ärzten vorbehalten sind, erweitert. Das stärkt die Gesundheitsversorgung insbesondere in dünner besiedelten ländlichen Räumen mit geringer Dichte ärztlicher Praxen und trägt damit zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land bei.

#### Geothermie und Batteriespeicher – Energiewirtschaft stärkt ländliche Räume:

Der Deutsche Bundestag hat am 4. Dezember 2025 das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, Hemmnisse bei der Erschließung der Geothermie sowie dem Ausbau von großen Wärmepumpen, die insbesondere See- und Flusswasser, Abwasser, unvermeidbare Abwärme oder auch Luft nutzen, abzubauen. Das überragende öffentliche Interesse bei Geothermie wird konkretisiert. Erleichterungen werden auch für Wärmespeicher sowie Wärmeleitungen geschaffen. Planfeststellungsverfahren für Wärmeleitungen werden deutlich beschleunigt.

Geothermie kann einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen kann zudem die finanzielle und strukturelle Entwicklung ländlicher Räume unterstützen. Die im BauGB vorgenommene Privilegierung von untertägigen Wärmespeichern wenn sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu Wärmenetzen stehen, welche wiederum mit Wärmequellen (z.B. Solar- und Geothermieanlagen, Abwärmequellen) sowie Abnehmern von Wärme im Zusammenhang stehen, kann zur Versorgung ländlicher Regionen unabhängig von Öl und Gas beitragen.

#### Anhebung der Pendlerpauschale – Unterstützung des Wohnens in ländlichen Räumen:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025, das der Deutsche Bundestag am 4. Dezember 2025 verabschiedet hat, wird die Pendlerpauschale ab dem 1. Kilometer auf 38 Cent/km angehoben. Die Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer für alle Steuerpflichtigen trägt der Tatsache Rechnung, dass Pendler durch gestiegene Mobilitätskosten belastet sind. Betroffen sind in erster Linie Pendler in ländlichen Räumen, die nicht problemlos auf den ÖPNV umsteigen können und somit auf den eigenen PKW angewiesen sind. Die steuerrechtliche Erleichterung unterstützt das Wohnen in ländlichen Regionen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

## Infrastruktur und kommunale Unternehmen

### Beteiligung der Kommunen am Sondervermögen Infrastruktur:

Der Deutsche Bundestag hat am 9. Oktober 2025 mit der 2./3. Lesung im Plenum die parlamentarischen Beratungen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) abgeschlossen. Damit ist bundeseitig der Weg frei, den Ländern und Kommunen 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung und die Regierungsfraktionen setzen ein starkes Zeichen für unsere Kommunen: Mit dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz stellen wir 100 Milliarden Euro für Investitionen bereit. Damit schaffen wir die Grundlage, dass überall vor Ort dringend benötigte Projekte endlich umgesetzt werden können – flexibel, schnell und zielgerichtet.

Ob neue Schulen, moderne Straßen, leistungsfähige Krankenhäuser oder nachhaltige Energieprojekte – die Kommunen entscheiden selbst, wo die Mittel am meisten gebraucht werden. Die Zusätzlichkeit der bei kommunalen Investitionen entfällt und die Bereiche der Mittelverwendung sind weit gefasst – und es sind auch Maßnahmen eingeschlossen, die zum 1. Januar 2025 bereits begonnen worden sind. Das stärkt die kommunale Selbstverwaltung, zeigt, dass der Bund den Kommunen vertraut und kann zu einem raschen Mittelabfluss beitragen. Der Verzicht auf die Zusätzlichkeit der Mittelverwendung ist richtig und orientiert sich an der Realität vor Ort: Wenn eine Kommune den Bau oder die Sanierung einer Schule zwar bereits in Erwägung gezogen hat, Pläne aufgrund fehlender Finanzierungsmittel aber bislang nicht umgesetzt werden konnten, darf das nicht zu einem Ausschluss dieser Maßnahme führen.

Der Bund räumt den Ländern sowohl mit der bundesgesetzlichen Regelung als auch in der Verwaltungsvereinbarung weitgehende Freiheiten bei der Umsetzung auf Landesebene ein. Das bezieht sich sowohl auf die Mittelverteilung als auch auf die Verwendungsnachweise. Diese Freiheiten müssen auch den Kommunen eingeräumt werden. Die Kommunen brauchen pauschale Mittelzuweisungen und keine neuen Landesförderprogramme mit aufwändigem Antrags- und Nachweisverfahren.

- Förderfähig sind Sachinvestitionen sowie notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen (z.B. Planung / Baunebenkosten) für Projekte (oder Abschnitte), die nach dem 1.1.2025 begonnen worden sind und bis zum 31.12.2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen worden sind;
- Die Länder legen das Umsetzungsverfahren fest – möglichst digital und effizient – Bürokratie ist auf das Mindestmaß zu reduzieren;
- Kommunen müssen vor der Investition eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchführen;
- Die Bundesförderung ist bei der Maßnahme entsprechend kenntlich zu machen (z.B. Hinweisschilder);
- Die Länder unterrichten bis März 2026 den Bund über ihr jeweiliges Umsetzungsverfahren – und jährlich über geplante, begonnene und abgeschlossene Maßnahmen;
- Kontrollen der Mittelverwendung erfolgen stichprobenartig (mindestens 5 % der abgeschlossenen Maßnahmen);

- Die zuständigen Stellen in den Ländern sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel an die Länderhaushalte oder Sondervermögen anzugeben, wenn die Mittel zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt werden.

Ein kleiner Wermutstropfen bleibt: Wir hätten uns gewünscht, dass wir den Ländern eine verbindliche Quote auferlegen, in welcher Höhe die Kommunen mindestens an den 100 Milliarden Euro beteiligt werden müssen. Erste Rückmeldungen aus den Ländern lassen die Erwartung zu, dass eine hohe Kommunalbeteiligung auch ohne Bundesvorgabe umgesetzt werden kann.

Dabei haben wir auch die Erwartung, dass die Bundesmittel nicht Landesmittel ersetzen, sondern zusätzlich zu bereits bestehenden investitionsfördernden Mitteln der Länder bei den Kommunen ankommen. Wir haben das feste Vertrauen, dass sich die Länder ihrer Verantwortung bewusst sind und die Mittel im Sinne der Menschen vor Ort einsetzen werden.

Die Verteilung der Mittel an die Länder nach Königsteiner Schlüsseln ist zielführend. Finanzschwäche ist nicht der alleinige Grund für Investitionsdefizite – weitere Ursachen liegen in strukturellen Aspekten wie die Personalausstattung von Kommunen (kleine Kommunen haben es schwerer, Investitionen zu planen und umzusetzen – und dafür Fördermittel zu nutzen) oder auch eine ungünstige Einwohner-Flächen-Relation, die zu steigenden Investitionskosten führt (eine Kommune mit einer Fläche von rund 200 Quadratkilometern und 8.500 Einwohnern hat höhere Pro-Kopf-Investitionskosten als eine Kommune mit der gleichen Fläche aber mehr als 500.000 Einwohnern). Insofern ist es nachvollziehbar, wenn bei Anwendung der Königsteiner Schlüssel Flächenländer mit geringerer Bevölkerungsdichte pro Kopf einen leicht höheren Pro-Kopf-Betrag erhalten.

Diese Entscheidungen sind ein Meilenstein: Sie schaffen Arbeitsplätze, fördern das Wachstum und machen unser Land fit für die kommenden Jahrzehnte. Gemeinsam bauen wir an einer starken, nachhaltigen und lebenswerten Zukunft – für alle Menschen in Deutschland.

#### Gesetz zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau:

Am 26. Juni 2025 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau beschlossen. Mit dem Gesetz wird der Förder- und Abrechnungszeitraum um zwei Jahre im Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) verlängert. Darauf aufbauende Fristenregelungen, insbesondere zur Umverteilung, werden entsprechend angepasst. Entsprechend der Verlängerung der Finanzhilfen wird die Auflösung des Sondervermögens zum „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ im GaFG vom 31. Dezember 2028 auf den 31. Dezember 2030 verschoben.

Von Ende 2020 bis Ende 2021 standen den Ländern zunächst Investitionsmittel in Höhe von bis zu 750 Millionen Euro im Rahmen des „Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“ (sogenanntes Beschleunigungsprogramm) zur Verfügung. Die Laufzeit des Beschleunigungsprogramms wurde durch eine entsprechende Änderungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Dennoch konnten einige Kommunen die Fristen aufgrund Bauverzögerungen nicht einhalten. Einige Kommunen sind mit Rückforderungsansprüchen des Bundes (teilweise im Millionenbereich) zuzüglich Zinsen belastet.

Für das nachfolgende Investitionsprogramm Ganztagsausbau sind knapp drei Milliarden Euro für Investitionen in den Ganztagsausbau zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung der hierzu im GaFinHG erfolgten Bestimmungen regelt eine

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 17. Mai 2023. Förderfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, die ab dem Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 begonnen und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden.

Die Mittelabrufe beim Investitionsprogramm Ganztagsausbau erfolgten bislang zögerlich. Als Investitionshemmisse sind insbesondere bei größeren Bauvorhaben (Planungs-)Unsicherheiten für Länder und deren Kommunen festzustellen. Aufgrund des zögerlichen Handels der Amel-Regierung mit Blick auf die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern in der letzten Legislaturperiode sind viele Landesprogramme, die die jeweilige landesrechtliche Ausgestaltung der Förderanträge regeln, erst im Jahr 2024 in Kraft getreten. Insofern bestehen Unsicherheiten, ob entsprechende Baumaßnahmen bis Ende 2027 aufgrund umfangreicher Planungsprozesse, aktueller und erwarteter Fachkräfteengpässe in Bau(planungs-)berufen sowie Lieferengpässen abgeschlossen werden können. Damit ist zu erwarten, dass die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des GaFinHG nicht in dem Umfang erfolgen wird, wie mit dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau intendiert.

Durch die Laufzeitverlängerung kann das Programm seine Wirkung weiterhin entfalten. Wir geben den Ländern und Kommunen durch die Fristverlängerung mehr Zeit und geben ihnen die dringend benötigte Planungssicherheit, um Fördermittel abzurufen und den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 schrittweise umzusetzen. Gleichzeitig ist die Verlängerung des Investitionsprogramms für den flächendeckenden Ausbau der Ganztagsbetreuung an Grundschulen um zwei Jahre ein klares Bekenntnis zur Stärkung von Familien und Bildung in Deutschland.

#### Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) – Krankenhaustransformation

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (im Bundeshaushalt Einzelplan 60 / 6093) stellt auch Mittel zu den Sofort-Transformationskosten Krankenhäuser zur Verfügung. Mit Zahlungen von insgesamt 4 Milliarden Euro an die Krankenhäuser leistet der Bund einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der stationären Versorgung in Stadt und Land – hiervon profitieren auch communal getragene Krankenhäuser. Hintergrund ist die im Koalitionsvertrag vereinbarte Zahlung von Sofort-Transformationskosten mit dem Ziel, unsere Krankenhausstruktur zukunftsorientiert und bedarfsgerecht aufzustellen.

Die Regelung sieht ergänzende Bundeszuschüsse an den Gesundheitsfonds vor, die in zwei Tranchen (1,5 Mrd. Euro bis 31. Oktober 2025, 2,5 Mrd. Euro bis 31. Januar 2026) ausgezahlt werden. Die Mittel werden über einen unbürokratischen Rechnungszuschlag an die Krankenhäuser weitergeleitet. Nicht ausgeschöpfte Mittel fließen in den Krankenhaus-Transformationsfonds und stehen so langfristig für die weiterführende Modernisierung und Strukturveränderung der Krankenhauslandschaft bereit. Die Kliniken vor Ort erhalten kurzfristig dringend benötigte Liquidität, um ihren Betrieb zu stabilisieren, Personal zu sichern und die Versorgung zukunftsgerichtet aufzustellen. Zugleich wird mit der Einbettung in den Transformationsfonds der Übergang zu den strukturellen Reformen vorbereitet. Die Hilfen sollen zügig, unbürokratisch und in voller Höhe bei den Häusern ankommen. Ein Unterschied zwischen wirtschaftlich erfolgreichen und weniger erfolgreichen Häusern wird dabei nicht gemacht, entscheidend ist die Unterstützung des gesamten stationären Sektors, denn dieser befindet sich insgesamt in einem Wandel.

Mit dieser Investition in die Zukunft der deutschen Krankenhauslandschaft geben wir den Krankenhäusern vor Ort eine feste Brücke in schwierigen Zeiten und zeigen zugleich, dass wir Verantwortung für die Zukunftsfähigkeit der Versorgung übernehmen.

#### Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung – Unterstützung auch kommunal getragener Krankenhäuser

Mit dem Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung wird eine bundesweit einheitliche generalistische Ausbildung zur Pflegefachassistentin geschaffen. Das neue Berufsprofil der Pflegefachassistentin übernimmt künftig mehr Aufgaben im Bereich der medizinischen Behandlungspflege, um Pflegefachpersonen zu entlasten. Der Beruf der Pflegefachassistentin wird durch die Möglichkeit bundesweiter Mobilität, klarer Entwicklungspfade z.B. für eine aufbauende Qualifizierung zur Pflegefachperson und den Zugang zu allen Versorgungsbereichen, deutlich attraktiver.

Der Einstieg in die Pflegeberufe wird insgesamt erleichtert. Auch kommunal getragene Krankenhäuser erhalten damit künftig erleichterte Möglichkeiten bei der Personalgewinnung im Pflegebereich.

#### Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes entlastet kommunale Abfallsammelstellen

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), das der Deutsche Bundestag am 6. November 2025 verabschiedet hat, verfolgt das Ziel, die Sammelquote von Elektroaltgeräten zu erhöhen und Brandrisiken durch unsachgemäß entsorgte Lithium-Ionen-Akkus zu minimieren. An kommunalen Sammelstellen sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die Entnahme von Lithium-Batterien aus Altgeräten zu erleichtern. Eingeführt werden soll das sog. „Thekenmodell“, nachdem bei bestimmten Elektroaltgeräten nur noch geschultes Fachpersonal an den Wertstoffhöfen die Abfälle in die entsprechenden Behälter einsortieren dürfen bzw. Gerätebatterien entfernt werden. Dies soll helfen, Brandrisiken zu reduzieren, die durch beschädigte oder falsch entsorgte Batterien entstehen können.

Durch verbesserte und einheitliche Informationskampagnen sollen Verbraucher besser über die ordnungsgemäße Entsorgung von Elektroaltgeräten informiert werden, z.B. durch Kennzeichnung der getrennten Entsorgungspflicht von Elektroaltgeräten am Verkaufsregal. Einweg-E-Zigaretten, die als Elektro- und Elektronikgeräte gelten, sollen künftig verbrauchernah – und zwar an allen Verkaufsstellen – zurückgenommen werden. Dies soll sicherstellen, dass diese Produkte ordnungsgemäß entsorgt und recycelt werden. Der Handel soll stärker in die Pflicht genommen werden, Elektroaltgeräte zurückzunehmen. Dafür sollen Sammelstellen für Elektroaltgeräte einheitlich gekennzeichnet werden.

#### Finanzierung Deutschlandticket – Änderung des Regionalisierungsgesetzes reduziert Finanzierungslücke im ÖPNV

Mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes, das der Deutsche Bundestag am 7. November 2025 beschlossen hat, wird die Finanzierung des Deutschlandtickets längerfristig abgesichert. Bund und Länder werden bis 2030 jährlich das Ticket mit jeweils 1,5

Milliarden Euro bezuschussen. Ab 2027 wird der Ticketpreis über einen Kostenindex, der insbesondere Personal- und Energiekosten abbildet, angepasst.

Die Träger des ÖPNV erhalten mit der längerfristigen Regelung Planungssicherheit. In Kombination mit dem ab 2026 steigenden Ticketpreis reduziert sich der Einnahmeausfall für die kommunalen Träger des ÖPNV.

### Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes stärkt kommunale Unternehmen

CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag vereinbart, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass kommunale Unternehmen ebenfalls unter den KMU-Begriff fallen. Mit der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes, die der Deutsche Bundestag am 12. November 2025 beschlossen hat, wird festgelegt, dass Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG nicht anzuwenden ist. Was zunächst sehr technisch klingt, führt dazu, dass in diesem Zusammenhang kommunale Unternehmen unter den KMU-Begriff fallen, wenn sie die wirtschaftlichen Kriterien erfüllen. Die in Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG enthaltene Beschränkung hinsichtlich der Eigentümerstruktur greift nicht. Das stärkt die Position kommunaler Unternehmen, indem damit begonnen wird, einen gravierenden Wettbewerbsnachteil gegenüber KMU vergleichbarer Größe zu beheben.

### Änderung des Wärmeplanungsgesetzes hilft Kommunen unter 100.000 Einwohnern

Mit der am 12. November 2025 verabschiedeten Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ist auch die Änderung des Wärmeplanungsgesetzes verbunden. Für Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern wird die Frist zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung um sechs Monate verlängert, wenn die Erstellung des Wärmeplans mit Bundesmitteln gefördert wird. Hintergrund der Fristverlängerung war die Befürchtung von Kommunen, die durch Verzögerungen in der Fördermittelbereitstellung unter Zeitdruck geraten sind und befürchteten, bei nicht fristgerechter Vorlage der Wärmeplanung die gesamten Fördermittel zu verlieren. Die moderate Verlängerung der Frist hilft diesen Kommunen aus einer nicht selbst verursachten schwierigen Lage und trägt damit dazu bei, dass die Erstellung der Wärmeplanung nicht zu einem finanziellen Risiko der betroffenen Kommune wird.

### Vereinfachungen bei Geothermie – Unterstützung für kommunale Stadtwerke bei der Wärmeversorgung

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung durch den Deutschen Bundestag werden auch kommunale Unternehmen bei der Versorgung von Kundinnen und Kunden insbesondere in ländlichen Regionen unterstützt.

Geothermie kann einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen kann zur Versorgung ländlicher Regionen unabhängig von Öl und Gas beitragen.

**Anhang:**

Kommunale Be- und Entlastungen aus Bundesgesetzgebung der 21. Wahlperiode<sup>1</sup>

Vorhaben		Belastung (in Mio. €)								Entlastung (in Mio. €)							
		2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Jährlich	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Jährlich
1	Gesetz für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland	1.011	3.089	4.555	2.552	336	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
2	Gesetz zur Aussetzung des Familienantrags zu subsidiär Schutzberechtigten	---	---	---	---	---	---	---	---	0,4	3,0	5,1	4,7	4,1	---	---	---
3	Gesetz zur Beschleunigung des	---	---	---	---	---	---	---	---	---	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	---	---

<sup>1</sup> Soweit die finanziellen Folgen (Jahreswirkung) aus dem jeweiligen GE zu entnehmen sind.

Vorhaben		Belastung (in Mio. €)								Entlastung (in Mio. €)							
		2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Jährlich	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Jährlich
	Wohnungsbaus und der Wohnraumsicherung																
4	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2025 (FAG-Änderungsgesetz 2025)	---	---	---	---	---	---	---	---	248	1.616	3.804	4.921	2.950	---	---	---
5	Gesetz zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes	9,979	2,523	2,523	2,523	2,523	2,523	2,523	2,523								
6	Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der	---	---	---	---	---	---	---	---	---	4	6	44,535	47,955			

Vorhaben		Belastung (in Mio. €)								Entlastung (in Mio. €)							
		2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Jährlich	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Jährlich
	Schwarzarbeitsbekämpfung <sup>2</sup>																
7	Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen <sup>3</sup>	28	15	15	11	11											
8	Steueränderungsgesetz 2025	---	246	363	368	373	379										
9	Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen,	---	---	---	---	---	---	---	---	---	3,345	3,345	3,345	3,345	3,345	3,345	3,345

<sup>2</sup> Kommunale Entlastung errechnet auf Basis von 15 % Kommunalanteil (entspricht Anteil am Aufkommen aus der Einkommensteuer) an den im GE angegebenen Einnahmen von Bund und Ländern/Kommunen

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den angegebenen Belastungen dürften sich durch neue Gestaltungsspielräume indirekte, nicht konkret bezifferbare Steuermindereinnahmen bei Gewerbesteuer (GewSt), Körperschaftsteuer (KSt), Einkommensteuer (ESt) und Solidaritätszuschlag (SolZ) aus Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland ergeben.



Gesamt	21. Wahlperiode (2025 – 2029)	2030	2031	Jährlich		21. Wahlperiode (2025 – 2029)	2030	2031	jährlich
	13.527,991	3.036	2.523	2.523		22.172,170	1.703,345	3,345	3,345